

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2020

Nr. 2020/693

## **Horriwil: Kantonaler Erschliessungsplan Haupt- und Hünenstrasse, Abschnitt Rüttimattstrasse bis Dorfeinfahrt Horriwil, Umgestaltung mit Gehwegausbau Breitenacker / Behandlung der Einsprachen**

---

### **1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Haupt- und Hünenstrasse, Abschnitt Rüttimattstrasse bis Dorfeinfahrt Horriwil, Umgestaltung mit Gehwegausbau Breitenacker in Horriwil, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 18. Januar 2019 bis 20. Februar 2019. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Nr. 1: Kurt Anton Ziegler, Hünenstrasse 3, 4557 Horriwil (Eigentümer Grundstück GB Horriwil Nr. 1161), vertreten durch Gabriella Flückiger, Fürsprecherin, Flückiger Partner Rechtsanwälte, Kronengasse 12, Postfach 209, 4503 Solothurn
- Nr. 2: Manuela und Guido Schläfli, Hünenstrasse 18, 4557 Horriwil (Eigentümer Grundstück GB Horriwil Nr. 1201)
- Nr. 3: Susanne und Urs Hintermann, Hünenstrasse 17, 4557 Horriwil (Eigentümer Grundstück GB Horriwil Nr. 1052).

Mit den Einsprechern Nrn. 1 und 2 konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen. Die Einsprecher Nr. 3 erhoben drei voneinander unabhängige Einsprachen. Für eine dieser Einsprachen konnte eine Einigung erzielt werden, worauf die Einsprecher Nr. 3 diese eine Einsprache (Nr. 3 a) zurückzogen.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Behandlung der Einsprachen**

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

## 2.2 Einsprecher Nr. 3 Susanne und Urs Hintermann, Horriwil

Mit der Einsprache (Nr. 3 b) "Strassenanhebung ohne lärmindernden Deckbelag" fordern Susanne und Urs Hintermann den Einbau eines lärm-dämmenden Belages anstelle eines normalen Deckbelages AC 11 N. Mit der geplanten Anhebung der Strasse im Bereich der Liegenschaft an der Hünikenstrasse 17 werde der Lärm übermässig zunehmen. Die ebenfalls geplante Sichtschutzwand biete eine gewisse Dämmung, könne aber nur auf dem Grundstück GB Horriwil Nr. 1052 gebaut werden. Zudem verweisen die Einsprecher auf § 61 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61). In § 61 KBV (Verbot übermässiger Einwirkungen) wird gefordert, dass Bauten und bauliche Anlagen nach dem neusten Stand der Technik erstellt werden müssen, um Umweltemissionen möglichst gering zu halten und verweist auf die Umweltschutzgesetzgebung.

Gemäss der Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) sind die Strassenhalter verpflichtet, die massgebenden Immissionsgrenzwerte bei den lärmempfindlichen Räumen von Gebäuden einzuhalten. Gartenfreiräume, Balkone, Garagen, Bäder, Korridore etc. werden nicht beurteilt und sind somit nach der Gesetzgebung nicht schützenswert. Die Hünikenstrasse hat heute einen durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von ca. 1'500 Fahrzeugen. Aufgrund dieser Menge kann klar ausgesagt werden, dass die massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden können. Eine Sanierungspflicht durch den Strasseneigentümer besteht nicht.

Der Strassenneubau sieht keine Verschiebung der Strassenfahrbahn gegen die Liegenschaft an der Hünikenstrasse 17 vor. Die unwesentliche Höherlegung im Bereich der Liegenschaft verursacht ebenfalls keine wahrnehmbare Immissionszunahme.

Lärmdämmende Beläge sind aufgrund der kürzeren Lebensdauer finanziell aufwendiger und werden deshalb - gemäss der Praxis des Kantons Solothurn - nur innerorts in lärmvorbelasteten Gebieten verwendet. Als lärmvorbelastet gelten Gebäude mit Lärmgrenzwertüberschreitungen.

Der vorgesehene Deckbelag gilt im Lärmschutz als lärmneutral. Mit dem Neubau wird die Lärmsituation am Anfang sicher leiser als heute. Die Einsprache (Nr. 3 b) ist daher abzuweisen.

Mit der Einsprache (Nr. 3 c) "Zusätzliche Bäume Dorfeingang" fordern Susanne und Urs Hintermann, auf das Pflanzen von zusätzlichen Bäumen neben der Kantonsstrasse im Bereich des Dorfeingangs zu verzichten. Sie befürchten eine "übermässige Einwirkung" auf ihrem Grundstück durch allfälliges Laub sowie eine Sichtbehinderung bei der Einmündung der Gemeindestrasse auf die Kantonsstrasse.

Grünflächen und Bäume sind nicht Bestandteile der Planaufgabe, sondern lediglich Orientierungsinhalte. Daher können Grünflächen und Bäume auch nicht angefochten werden, auf die Einsprache (Nr. 3 c) ist nicht einzutreten. Ergänzend ist anzumerken, dass die Sichtweiten an der betreffenden Einmündung geprüft wurden und ausreichend sind: Der westlichste Baum ist ca. 30 m bis 40 m von der Liegenschaft der Einsprecher entfernt. Die Bäume werden im Übrigen nur mit dem Einverständnis des betroffenen Eigentümers gepflanzt.

## 2.3 Anpassungen aufgrund Einspracheverhandlungen

Zufolge den Verhandlungen (schriftliche Vereinbarung vom 26. November 2019) mit dem Grundstückseigentümer Kurt Anton Ziegler (Einsprecher Nr. 1) ergeben sich auf seinem Grundstück GB Horriwil Nr. 1161 Anpassungen, die hauptsächlich dem Abschluss des Grundstücks an den neugestalteten Strassenraum mittels Mauer und Geländer, dem Ersatz von Bepflanzungen und dem Ersatz von infolge Landabtretung entfallenden Parkplätzen dienen.

Zufolge den Verhandlungen (schriftliche Vereinbarung vom 2. März 2020) mit den Grundstückseigentümern Manuela und Guido Schläfli (Einsprecher Nr. 2) ergeben sich auf ihrem Grundstück

GB Horriwil Nr. 1201 Anpassungen, die hauptsächlich den Abschluss des Grundstücks an den neugestalteten Strassenraum, die Grundstücks-Zufahrt über den Vorplatz sowie dessen Gestaltung betreffen.

Zufolge den Verhandlungen (schriftliche Vereinbarung vom 26. März 2020) mit den Grundstückseigentümern Susanne und Urs Hintermann (Einsprecher Nr. 3) ergeben auf ihrem Grundstück GB Horriwil Nr. 1052 Anpassungen, die hauptsächlich den Abschluss des Grundstücks an den neugestalteten Strassenraum mittels Stützmauer und Sichtschutz, die Grundstücks-Zufahrt über den Vorplatz sowie dessen Gestaltung einschliesslich Entwässerung betreffen. Ausserdem wird der teilweise unterhalb des neuen Trottoirs liegende Gewölbekeller der Einsprecher mit einer Betondecke gesichert.

Von den erwähnten Anpassungen sind keine Dritte betroffen, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Einsprachen von Susanne und Urs Hintermann (Nr. 3 b) "Strassenanhebung ohne lärmindernden Deckbelag" und (Nr. 3 c) "Zusätzliche Bäume Dorfeingang" werden gemäss den Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Die Einsprachen von Kurt Anton Ziegler (Nr. 1), von Manuela und Guido Schläfli (Nr. 2) und von Susanne und Urs Hintermann (Nr. 3 a) werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.4 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Haupt- und Hünenstrasse, Abschnitt Rüttimattstrasse bis Dorfeinfahrt Horriwil, Umgestaltung mit Gehwegausbau Breitenacker, Horriwil, wird mit den entsprechenden Anpassungen gemäss den Erwägungen genehmigt.
- 3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (scr/zea), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil, mit 1 gen. Plan (später)

### **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil

Gabriella Flückiger, Fürsprecherin, Flückiger Partner Rechtsanwälte, Kronengasse 12, Postfach 209, 4503 Solothurn **(Einschreiben)**

Manuela und Guido Schläfli, Hünenstrasse 18, 4557 Horriwil **(Einschreiben)**

Susanne und Urs Hintermann, Hünenstrasse 17, 4557 Horriwil **(Einschreiben)**

W + H AG, Amtliche Vermessung, Ingenieure und Planer, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Horriwil Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Haupt- und Hünenstrasse, Abschnitt Rüttimattstrasse bis Dorfeinfahrt Horriwil, Umgestaltung mit Gehwegausbau Breitenacker")